VON DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER WALLONIE GEFÖRDERTES EU-SCHULPROGRAMM: SCHULJAHR 2020-2021

Das Programm, das die ehemaligen separaten Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramme kombiniert, ist für das Schuljahr 2017-2018 in Kraft getreten.

Ziel? Gesunde Essgewohnheiten sowie den Verzehr von Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen bei Kindern zu fördern.
Durch die Verteilung von Erzeugnissen zusammen mit der Durchführung von pädagogischen Aktivitäten erlaubt dieses Programm den Jüngeren, ihnen lokale Erzeugnisse nahezubringen und sie mit der Landwirtschaft als Quelle dieser Erzeugnisse in Kontakt zu bringen.
Mit welchen Mitteln? Das Programm wird im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union und durch eine Beihilfe der Wallonischen Region finanziert. Ziel des Programms ist es, kostenlos und mindestens zwanzig Mal innerhalb eines Schuljahres Obst, Gemüse und/oder Milch und Milcherzeugnisse an die Schüler der teilnehmenden Schulen zu verteilen.

Wie? Die Anmeldungen erfolgen auf freiwilliger Basis und jede Schule kann entscheiden, ob sie nur an einem oder beiden Programmteilen teilnimmt.

Für das Schuljahr 2020-2021 können die Teilnahmeanträge vom 16. August bis zum 20. September 2020 eingereicht werden.

Oft gestellte Fragen

WARUM AM PROGRAMM TEILNEHMEN?

Das EU-Schulprogramm soll einerseits gesunde Essgewohnheiten bei Kindern fördern und andererseits die Kinder die Verbindung zwischen Landwirtschaft und Ernährung entdecken und schätzen lassen. Letztendlich geht es darum, den Verzehr von Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen auf strukturelle Weise zu steigern und dabei die mit Adipositas verbundenen Risiken zu reduzieren.

Konkret wird in den Schulen an die am Programm teilnehmenden Schüler, dank der Finanzierung durch die Europäische Union und die Wallonische Region, Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnisse kostenlos verteilt.

WER KANN AM PROGRAMM TEILNEHMEN?

Die Schüler im Vollzeitunterricht des Regel- oder Sonderschulwesens im Kindergarten und der Primarschulen, die sich in der wallonischen Region befinden und von der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden, können am Programm teilnehmen.

WO UND WIE KANN ICH MICH IM RAHMEN DER OPTION 2 "ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN SCHULE“ ZUM PROGRAMM ANMELDEN?

Die Anmeldung zum Programm für das Schuljahr 2020-2021 ist vom 16. August bis zum 20. September 2020 möglich.

Sie können sich mit dem Formular für den Antrag auf Teilnahme über den einzigartigen Link, den der Öffentliche Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt (ÖDW – LNU) Ihnen per E-Mail an Ihre offizielle Adresse sendet, anmelden.

Spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge werden Sie eine Mitteilung über die Annahme oder Ablehnung Ihrer Zulassung als Antragsteller einer Beihilfe erhalten.

NEUHEIT 2019!

Ab dem Schuljahr 2019-2020 ist die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für die Lieferung von Erzeugnissen gemäß den Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen eine notwendige Voraussetzung, damit Ihnen die Zulassung als Beihilfeantragsteller erteilt werden kann.

Nach dem Versand Ihres Formulars für den Teilnahmeantrag und spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge müssen Sie dem ÖDW – LNU per Schreiben die erforderlichen Nachweise übermitteln, dass der Lieferant der Erzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen ausgewählt wurde. (siehe Rubrik „Wie wähle ich meinen Lieferanten aus?“)

WIE WÄHLE ICH MEINEN LIEFERANTEN AUS?

Ab dem Schuljahr 2019-2020 müssen Sie Ihren Lieferanten der Erzeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen auswählen, bevor Sie sich zum Programm anmelden.
Die einzelnen Programmteile können verschiedenen Lieferanten zugewiesen werden, aber die einzelnen Aufträge werden demselben Lieferanten über das ganze Schuljahr erteilt.

- Ich arbeite eine entsprechend meiner Erwartungen Angebotsaufforderung aus oder fülle die vom ÖDW – LNU zur Verfügung gestellte Vorlage für die Aufforderung zur Angebotsabgabe aus und fordere die Lieferanten dazu auf, ein Angebot für den/die Programmteil(e) „Obst und Gemüse" und/oder „Milch und Milcherzeugnisse" abzugeben.
- Ich kann den gewünschten Lieferanten nicht direkt auswählen. Falls ich dem Lieferanten ein schriftliches Dokument übergebe, bitte ich um eine Empfangsbescheinigung. Falls ich ein Schreiben oder eine E-Mail schicke, bewahre ich den Versandnachweis auf. In jedem Fall bewahre ich den Nachweis der an mehrere Lieferanten gerichteten Sendungen auf. Ich vermeide Telefonanrufe.

Überprüfen Sie zunächst die Zulässigkeit der erhaltenen Angebote.
Um zulässig zu sein, muss ein Angebot folgende Bedingungen erfüllen:

- Allen in den Dokumenten für öffentliche Aufträge festgesetzten Mindestanforderungen genügen;
- „Vollständig" sein, d. h. die Formvoraussetzungen erfüllen, den in den Auftragsdokumenten beschriebenen Erfordernissen genügen und keinerlei Vorbehalte enthalten.

Ordnen Sie die erhaltenen Angebote objektiv nach den vorher in Ihrer Preisanfrage deutlich angeführten Vergabekriterien (Preis, Qualität der Dienstleistung und der Erzeugnisse usw.). Nachträglich darf kein Vergabekriterium hinzugefügt oder gestrichen werden.

Die Vergabe für den Auftrag erhält das Angebot, das Ihren Erfordernissen am besten entspricht und daher als erstes in der Rangordnung steht.

Bei der Vergabe des Auftrags muss darauf geachtet werden, jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Vergabe eines Auftrags muss also ganz unparteiisch erfolgen. Beim geringsten Verdacht auf einen Interessenkonflikt – z. B. Beziehung zu einem potentiellen Lieferanten, oder Teilnahme des Anbieters an der Verfassung der Dokumente des öffentlichen Auftrags – muss das betreffende Angebot zurückgewiesen werden (siehe Anlage 3 für weitere Informationen bezüglich der Sonderbestimmungen in Bezug auf die dem ÖDW – LNU vorzulegenden Nachweise für die Auswahl der Lieferanten der Erzeugnisse.

Nach dem Versand Ihres Teilnahmeformulars, und innerhalb von spätestens 20 Werktagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge, müssen Sie dem ÖDW – LNU folgende Dokumente übermitteln:

Den Beweis des gleichzeitigen Wettbewerbes zwischen verschiedenen potentiellen Lieferanten einschließlich der Vergabekriterien. Es muss nachgewiesen werden, dass die Lieferanten ausreichend Zeit für die Abgabe ihres Angebots erhalten haben.

- Die eventuellen schriftlichen Informationsaustausche mit den Lieferanten in Bezug auf etwaige Verhandlungen oder Anfragen nach zusätzlichen Auskünften.
- Besonderes Augenmerk wird auf die Konsultationen per Telefon und vor Ort gerichtet. Nur die datierten und von den Lieferanten unterschriebenen Bescheinigungen werden berücksichtigt.
- Die Nachweise über die Konsultationen (Schreiben, E-Mails, Drucke aller besuchten Internetseiten usw.) müssen datiert und unterschrieben werden.

- Einen Bericht über die Auftragsvergabe, der die Vergabekriterien sowie Ihre vergleichende Analyse der Aufträge enthält.

ACHTUNG!

- **Einkaufsrechnungen, für welche die Schule keinen Nachweis darüber erbringen kann, dass der Lieferant gemäß den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen ausgewählt wurde, werden bei der Gewährung der Beihilfe nicht berücksichtigt.**
- **Einkaufsrechnungen, die sich auf die Lieferung von Erzeugnissen beziehen, die nicht in die Vergabe des öffentlichen Auftrags einbezogen sind, werden nicht zurückgezahlt.**
- **Einkaufsrechnungen werden immer im Verhältnis zu den bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags vom Lieferanten festgelegten Preisen für die zu liefernden Erzeugnisse erstattet.**

ICH HABE MEINE ZULASSUNG ALS BEIHILFEANTRAGSTELLER ERHALTEN. WELCHE VERPLICHTUNGEN GEHE ICH DAMIT EIN?

Mit dem Einreichen des Teilnahmeantrags gehen Sie von Rechts wegen folgende Verpflichtungen ein:

- Sie müssen dafür sorgen, dass die beihilfefähigen Erzeugnisse den Kindern gratis in der Schule, für die die Beihilfe beantragt wird, zum Verzehr und entsprechend dem dem ÖDW – LNU übermittelten Verteilungszeitplan bereitgestellt werden;
- Sie müssen zu Unrecht gezahlte Beihilfen für die Mengen zurückzahlen, bei denen festgestellt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht an die Kinder verteilt wurden oder nicht beihilfefähig sind;
- Sie müssen während des Schuljahres der Teilnahme am Programm mindestens eine pädagogische Aktivität für jeden am Programm teilnehmenden Schüler durchführen;
- Sie müssen dem ÖDW – LNU, auf dessen Anfrage, die Belege vorlegen;
- Sie müssen dem ÖDW – LNU die Möglichkeit einräumen, alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen durchzuführen, insbesondere betreffend die Prüfung der Verzeichnisse und die Kontrollen vor Ort. In diesem Rahmen bewahre ich alle Belege mindestens 4 Jahre lang auf;
- Sie müssen Informationen in Bezug auf das Programm vermitteln und die Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten (siehe Anlage 1).

ICH HABE MEINE ZULASSUNG ALS BEIHILFEANTRAGSTELLER ERHALTEN. WIE BEREITE ICH DAS DURCHZUFÜHRENDE PROGRAMM VOR?

- Ich informiere die Eltern über die Teilnahme meiner Schule am EU-Schulprogramm für die Verteilung von Obst und Gemüse und/oder Milch und Milcherzeugnissen durch die Schule.
- Ich lege den Zeitplan für die Verteilung sowie die Verpackung der zu verteilenden Erzeugnisse fest (siehe Anlage 2).
- Ich bereite die durchzuführenden pädagogischen Aktivitäten vor, wie beispielsweise von der Wallonischen Agentur für die Förderung einer Qualitätslandwirtschaft (APAQ-W) vorgeschlagen.
- **Ich bestätige dem Lieferanten, dass die Lieferungen an meine Schule ab dem 1. Januar 2020 entsprechend meinem Verteilungszeitplan ausgeführt werden können.**

WIE HOCH IST DER BEIHILFEBETRAG?

- Für den Teil „Obst und Gemüse" kann die Schule eine Beihilfe von höchstens 10 €/Kind/Schuljahr beanspruchen
- Für den Teil „Milch und Milcherzeugnisse" kann die Schule eine Beihilfe von höchstens 10 €/Kind/Schuljahr beanspruchen

WELCHE SIND DIE BEIHILFEFÄHIGEN ERZEUGNISSE?

Für den Teil „Obst und Gemüse":

Nur die Erzeugnisse, die in der Anlage 4 enthaltenen Liste aufgeführt sind, sind zulässig. Es müssen zudem folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das Obst und Gemüse muss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen;
- Beihilfefähig sind nur Erzeugnisse, die der Jahreszeit zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen, gemäß der in **der Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse** enthaltenen Tabelle (Anlage 4);
- Säfte aus in der Liste aufgeführten Früchten und Gemüsen sind beihilfefähig, mit Ausnahme von Säften aus Zitrusfrüchten;
- Ausschließlich mit in der Liste aufgeführtem Obst und Gemüse zubereitete Suppen und Kompotte sind beihilfefähig;
- Höchstens 25 % der Ausgaben (2,5 €/Schüler) dürfen sich auf Zitrusfrüchte beziehen.

Für den Teil „Milch und Milcherzeugnisse":

Nur wärmebehandelte Kuh-, Ziegen-, Schaf- oder Büffelmilch und aus dieser Milch hergestellte Milcherzeugnisse sowie laktosefreie* Milchgetränke sind zulässig.

* : nur für die Kinder mit Laktoseintoleranz

Es müssen zudem folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Zusatz von Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao ist verboten;
- Nur Vollfettnaturjoghurt ist beihilfefähig;
- Naturbuttermilch und Natursauermilch sind zulässig;
- Käse muss aus Kuh-, Ziegen-, Schaf- oder Büffelmilch mit höchstens 10 % milchfremden Bestandteilen, die von Zucker oder Honig frei sind **und** in der Liste auf der Webseite der APAQ-W aufgeführt sind: http://www.apaqw.be/Resultats-recherche-fromages.aspx;

Für beide Teile:

- Die Zugabe von Salz, Zucker, Fetten, Süßstoffen bzw. künstlichen Geschmackverstärkern (E 620 bis E 650) zu den Erzeugnissen ist streng untersagt.
- Es ist verboten, den Erzeugnissen während der Verteilung Zucker oder Honig hinzuzufügen.

WELCHES IST DAS VERFAHREN, UM EINE RÜCKZAHLUNG ZU BEKOMMEN? INNERHALB WELCHER FRIST?

Sie müssen zunächst die Rechnungen des Lieferanten selbst bezahlen und vierteljährlich einen Beihilfeantrag bei der Behörde einreichen.

Der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Beihilfeantrag wird zusammen mit allen Belegen im .pdf-Format an den ÖDW LNU geschickt, vorzugsweise per E-Mail an progecole.dgo3@spw.wallonie.be oder per Post.

Jeglicher Kontakt bezüglich des Beihilfeantrags erfolgt über das der Verwaltung bekannte offizielle E-Mail-Konto der Schule..

Wichtige Daten für das Schuljahr 2020-2021	
Vom 16. August bis 21. September 2020	Anmeldezeitraum
Vom 1. November bis 31. Dezember 2020	Anfang der Produktverteilung. [Zeitraum 1]
31. März 2019*	Ablauftermin für die Einreichung des ersten Beihilfeantrags*
Vom 1. Januar bis 31. März 2021	Verteilung der Erzeugnisse [Zeitraum 2]
30. Juni 2021*	Ablauftermin für die Einreichung des ersten Beihilfeantrags*
Vom 1. April bis 30. Juni 2021	Verteilung der Erzeugnisse [Zeitraum 3]
30. September 2021*	Ablauftermin für die Einreichung des zweiten Beihilfeantrags*

Nach dieser Frist wird die Beihilfe gekürzt:

- **um 5 % bei einer Fristüberschreitung um 1 bis 30 Kalendertage**
- **um 10 % bei einer Fristüberschreitung um 31 bis 60 Kalendertage**
- **Bei einer Fristüberschreitung von mehr als 60 Kalendertagen wird der Restbetrag der Beihilfe um weitere 1 % pro Tag gekürzt.**

Sie können die Rückzahlung der Ihnen entstandenen Kosten mit dem Formular, das der ÖDW – LNU mit der Mitteilung über die Annahme Ihrer Teilnahme am Programm übermittelt hat, beantragen.

Für jeden Teil (Obst und Gemüse und/oder Milch und Milcherzeugnisse) und für jeden Programmzeitraum (siehe obenstehende Tabelle „Wichtige Daten für das Schuljahr 2020-2021“) muss ein getrennter Antrag gestellt werden.

Dieses Formular enthält folgende Angaben:

- Anzahl der am Programm teilnehmenden Schüler (am 30. September 2019 in der Schule angemeldet);
- Anzahl der während des vom Antrag gedeckten Zeitraums ausgeführten Verteilungen;
- Datum der ersten während des vom Antrag gedeckten Zeitraums ausgeführten Verteilung;
- Für die Beihilfe beantragter Gesamtbetrag (dem Lieferanten gemäß dem öffentlichen Auftrag für die der Beihilfe entsprechenden Menge und Häufigkeit gezahlter Betrag inkl. MwSt.).

Diesem Antrag müssen die Kopien folgender Dokumente beigefügt werden:

- Einkaufsrechnungen (siehe Anlage 5: „Für Einkaufsrechnungen und Lieferscheine geltende Verpflichtungen“ für den Überblick über die Angaben, die jede Rechnung obligatorisch enthalten muss). Kassenbons werden nicht berücksichtigt.
- Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) für jede Rechnung (siehe Anlage 6: „Für die Nachweise der Bezahlung der Erzeugnisse geltende Verpflichtungen“) Barzahlungen der Einkaufsrechnungen sind nicht zulässig.
- Lieferscheine (siehe Anlage 5: „Für Einkaufsrechnungen und Lieferscheine geltende Verpflichtungen“ für den Überblick über die Angaben, die jeder Lieferschein obligatorisch enthalten muss).

WELCHE SIND DIE HILFSMITTEL, DIE MIR BEI DER AUFTRAGSVERGABE ZUR VERFÜGUNG STEHEN?

Eine Vorlage eines Lastenhefts für die Angebotsaufforderung steht Ihnen zur Verfügung, um Ihnen beim öffentlichen Auftragsvergabeverfahren für die Lieferung von Obst und Gemüse und/oder Milch und Milcherzeugnissen zu helfen.

Füllen Sie bitte das Formular entsprechend Ihren Erwartungen aus und fordern Sie die Lieferanten dazu auf, Ihnen ein Angebot abzugeben.

Der Teil „Anmerkungen für die Schulen“ auf der letzten Seite des Dokuments enthält eine Reihe von Informationen, die Ihnen beim Ausfüllen des Formulars helfen sollen.

Es steht Ihnen frei, dieses Formular zu verwenden oder Ihre eigene Angebotsaufforderung zu verfassen.

HABEN SIE ANMERKUNGEN ODER FRAGEN? DANN NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Öffentlicher Dienst der Wallonie (ÖDW)
Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt (ÖDW – LNU)
Abteilung Landwirtschaft
Direktion der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation
Chaussée de Louvain, 14
5000 Namur
Per E-Mail: progecole.dgo3@spw.wallonie.be

Telefonisch: +32 81 649 790

Per Fax: +32 81 649 57

ACHTUNG!

WARNUNG AN SCHULEN – UM DAS RISIKO EINER ABLEHNUNG DER GEWÄHRUNG DER BEIHILFE ZU MINDERN, FINDEN SIE HIER EINIGE TIPPS

DOKUMENTE UND NÜTZLICHE LINKS

- Progécole: Erläuterung
- Anlage 1: Sonderbedingungen zur Bekanntmachung des Programms
- Anlage 2: Sonderbedingungen zum Zeitplan für die Verteilung der Erzeugnisse
- Anlage 3: Auswahl der Lieferanten der Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen
- Anlage 4: Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse
- Anlage 5: Für Einkaufsrechnungen und Lieferscheine geltende Verpflichtungen
- Anlage 6: Für die Nachweise der Bezahlung der Erzeugnisse geltende Verpflichtungen
- Faltblatt an Eltern
- Programm für die Region Brüssel-Hauptstadt
- http://www.apaqw.be/Milch-Frucht-und-Gemuse-Schule.aspx
- Liste der teilnehmenden Schulen
- Verordnung (EU) 2016/795

- Verordnung (EU) 2016/791
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40
- EWR vom 21. September 2017
- ME vom 21. September 2017